

---

# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
9. Januar 2023

---

Siebenundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 6 c)  
Förderung und Schutz der Menschenrechte:  
Menschenrechtssituationen und Berichte der  
Sonderberichterstellerinnen und -erstanter und  
Sonderbeauftragten

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses [A/57/463/Add.3](#), Ziff. 29]

### [77/226](#). Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung  
g,06 Tc 33.012 018.096

Korea<sup>2</sup> weiterzuverfolgen, sowie ernst mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die in dem Bericht enthaltenen detaillierten Feststellungen,

unter Hinweis auf die Verantwortung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Bevölkerung vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen unter Hinweis darauf, dass die Untersuchungskommission die Führung der Demokratischen Volksrepublik





die Demokratische Volksrepublik Korea keine konkreten oder positiven Maßnahmen ergriffen hat, insbesondere seit Beginn der Ermittlungen betreffend alle japanischen Staatsangehörigen auf der Grundlage der Konsultationen vom Mai 2014 zwischen den Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und Japans, und dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf die zahlreichen von der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen übermittelten Mitteilungen identische und nicht sachdienliche Antworten erteilt hat, und erneut mit der nachdrücklichen Forderung, dass die Demokratische Volksrepublik Korea den Stimmen der Opfer und ihrer Familien aufrichtig Gehör schenkt und zu allen mutmaßlichen Fällen verschwundener Personen Stellung nimmt, über das Schicksal und den Verbleib der Verschwundenen aufklärt und den Familien der Opfer getreulich genaue und detaillierte Informationen bereitstellt und alle Fragen im Zusammenhang mit allen Opfern von Entführungen unverzüglich klärt, insbesondere die Verwirklichung der sofortigen Rückkehr aller aus Japan und der Republik Korea stammenden entführten Personen, mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Vorwürfen, wonach die Menschenrechte nicht repatriierter Kriegsgefangener und ihrer Nachkommen nach wie vor verletzt werden, unter nachdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der Familientrennung, insbesondere für die betroffenen Koreanerinnen und Koreaner in der



oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, unter anderem wenn die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea Druck auf Staaten ausübt, damit sie diese Personen zurückschicken, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

vi) die alle Bereiche durchdringenden, durch die Maßnahmen zur Prävention von COVID-19 weiter verschärften, sowohl online als auch offline verhängten gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen durch Mittel wie die rechtswidrige und willkürliche Überwachung, Verfolgung, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Inhaftierung und in manchen Fällen die summarische Hinrichtung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts aller Menschen einschließlich der Frauen, uneingeschränkt, gleichberechtigt und konstruktiv an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter mitzuwirken;

vii) Tc 0 Tw 14.518 n>>BDC -1616.iTd ( )Tj -0.001 Tc 0.001 Tw 17.5 4.2 (n,) 0.1377 e6.9 (t)6.9 (unt)6.G (





auch keine Maßnahmen zur Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, die im Ergebnis der ersten<sup>18</sup>, zweiten<sup>19</sup> und dritten<sup>20</sup> Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung enthalten sind, und zur Berücksichtigung der Abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane ergriffen hat;

3. verurteilt die systematische Entführung, die Verweigerung der Repatriierung und das anschließende Verschwindenlassen von Menschen, einschließlich Menschen aus anderen Ländern, in großem Umfang und als staatliche Politik und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, mit den betroffenen Parteien in einen konstruktiven Dialog zu treten und diese Angelegenheiten von erheblicher internationaler Bedeutung dringend in gutem Glauben und auf transparente Weise zu lösen, unter anderem indem sie für die Verwirklichung der sofortigen Rückkehr aller Opfer von Entführungen sorgt;

4. unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis über Berichte, wonach die Demokrati-





b) die Lager für politische Gefangene umgehend zu schließen, alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen und unverzüglich eine umfassende Überprüfung der Haftbedingungen durchzuführen und Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Haftbedingungen den einschlägigen Verpflichtungen und Zusagen bezüglich der humanen Behandlung inhaftierter Personen entsprechen, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen-(Nelson MandelaRegeln)<sup>77</sup> festgelegt;

c) den Einsatz von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich in Hafteinrichtungen, umgehend einzustellen;

d) die Bevölkerung des Landes zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Verbrechen, bei denen es sich um Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe handelt, verantwortlich sind, vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

e) die tieferen Ursachen von Migranten und Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und in Prozessen, die den internationalen Menschenrechtsnormen für ein faires Verfahren entsprechen, die an der Migrantenschleusung, am Menschenhandel und an Erpressung Beteiligten strafrechtlich zu verfolgen, jedoch die Opfer des Menschenhandels zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass repatriierte Frauen, die Opfer des Menschenhandels sind, angemessene Unterstützung erhalten und nicht bestraft, in Arbeitslager oder Gefängnisse geschickt oder auf andere Art ihrer Freiheit beraubt werden;

f) sicherzustellen, dass alle Menschen innerhalb des Hoheitsgebiets der Demokratischen Volksrepublik Korea das Recht, sich frei zu bewegen, genießen und das Land ohne Einmischung der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea verlassen dürfen, unter anderem auch zu dem Zweck, außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea Asyl zu suchen;

g) sicherzustellen, dass Staatsbürgerinnen und Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt werden, etwa durch Verschwindenlassen, willkürliche Hinrichtungen, Folter und Misshandlung sowie Gerichtsverfahren, die nicht den internationalen Garantien für ein faires Verfahren entsprechen, und Informationen über ihren Status und ihre Behandlung bereitzustellen;

h) Schutzvorkehrungen für in der Demokratischen Volksrepublik Korea inhaftierte



Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

r) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge und den Beitritt zu diesen zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde, die Berichterstattung an die Überwachungsorgane der Verträge, deren Vertragspartei sie ist, wiederaufzunehmen, an den Überprüfungen durch die Vertragsorgane produktiv mitzuwirken und die Abschließenden Bemerkungen dieser Organe zu berücksichtigen, um die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

19. fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, die Empfehlungen der Untersuchungskommission, der Gruppe unabhängiger Expertinnen und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte unverzüglich umzusetzen;

20. erklärt erneut wie wichtig es ist, dass die ernste Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf der internationalen Tagesordnung weiter einen oberen Platz einnimmt, namentlich durch anhaltende Kommunikations- und Informationsinitiativen, und ersucht das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese Aktivitäten zu verstärken;

21. legt allen Mitgliedstaaten, die einen Dialog mit der Demokratischen Volksrepublik Korea führen, nahe sich weiterhin für die Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel einzusetzen und sich mit der Menschenrechtssituation zu befassen;

22. legt allen Mitgliedstaaten, der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sekretariat der Vereinten Nationen, den zuständigen Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Foren, den Organisationen der Zivilgesellschaft, Stiftungen und engagierten Wirtschaftsunternehmen sowie anderen Interessenträgern, an die die Untersuchungskommission Empfehlungen gerichtet hat, nahe diese umzusetzen und ihre Umsetzung zu fördern und außerdem Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der Demokratie und der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea abzielen;

26. beschließt ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, auch weiterhin ihre Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln und über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten.

54. Plenarsitzung  
15. Dezember 2022

---